

daß die Beaufsichtigung des Steinbruchs = Betriebes im Berg = Amts = bezirke Siegen insoweit als zum Ressort der Bergbehörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Berg = Ordnungen nicht dem Oberflächen = Eigenthümer zustehet, sondern dem Berg = Regal unterworfen ist und mithin im Wege der Muthung oder Verleihung besonders erworben werden muß.

Demgemäß werden von jetzt ab nur die im Gesetzes = Bereiche der Chur = Kölnischen Berg = Ordnung gelegenen Steinbrüche, in welchen Marmor, Alabaster, Mühlsteine und Schiefer gewonnen werden, sowie die im Kreise Siegen gelegenen Dachschiefer = Gruben, so weit sie mit Verleihungs = Urkunden der Berg = Behörde versehen sind, ferner die mit bergamtlicher Concession oder Pachtcontract versehenen Steinbrüche bei ihrem Betriebe der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen; alle übrigen aber der Beaufsichtigung der Ortspolizei = Behörde unterworfen sein.

Da letztere jedoch in vielen Fällen nur dann mit Erfolg diese Aufsicht führen kann, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird, so ist bestimmt worden, daß auf jedes =

Muthung und Verleihung besonders erworben werden muß. Indessen wird auch in den Fällen, wo die Berechtigung zum Steinbruchs = Betriebe dem Oberflächen = Eigenthümer zustehet, und also die Aufsicht von der Ortspolizei = Behörde zu führen ist, die letztere der technischen Kenntnisse nicht überall entbehren und deshalb die Aufsicht nur dann mit Erfolg führen können, wenn ihr von der Berg = Behörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird.

Ich habe deshalb das Königl. Ober = Berg = Amt zu Bonn, welches über die Fälle, in welchen das Publicum wegen beabsichtigten Betriebes eines Steinbruchs sich an die Berg = Behörde oder an die Ortspolizei = Behörde zu wenden hat, eine Bekanntmachung erlassen und der Königl. Regierung zur Aufnahme in Ihr Amtsblatt zusenden wird, zugleich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei = Behörden, die Berg = Beamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpoliceilicher Aufsicht stehen, ihre Hülfe und gutachtliche Aeußerung bereitwillig eintreten lassen.

An

die Königl. Regierung

zu

Arnsberg.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält das Königl. Ober = Berg = Amt zur Nachricht mit der Anweisung, die darin gedachte Bekanntmachung zu entwerfen und solche der Königl. Regierung zu Arnsberg und den fünf Regierungen der Rheinprovinz, welchen ebenfalls von dieser Verfügung Kenntniß gegeben ist, zur Aufnahme in ihre Amtsblätter zu übersenden."

In Bezug auf den Schluß vorstehenden Rescriptes erging am 30. April 1853 — III. 4515. V. 2803 — der weitere Erlaß: „Sofern indessen das Königl. Ober = Berg = Amt der Ansicht ist, daß es der in dem Rescripte vom 16. Februar e. angeordneten Bekanntmachung für den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil seines Bezirkes nicht bedarf, mag das Königl. Ober = Berg = Amt diese Bekanntmachung auf den ostrheinischen Theil desselben beschränken.“

maliges Ersuchen der Ortspolizei-Behörden die Berg-Beamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, ihre Hülfe und gutachtliche Aeußerung bereitwillig eintreten lassen sollen.

Hiernach treten die Bestimmungen der von uns unterm 13. Febr. 1826 erlassenen und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Arnberg, Düsseldorf, Köln und Coblenz publicirten bergpolizeilichen Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Berg-Amts-Bezirk Siegen mit dem 1. Juli d. J. außer Anwendung, indem mit diesem Tage die Beaufsichtigung des gewöhnlichen Steinbruch-Betriebes auf die Ortspolizeibehörden übergeben, für die unter Beaufsichtigung der Bergbehörde verbleibenden Steinbrüche aber die allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften Anwendung finden.

Bonn, den 22. April 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.)

Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810. Tit. 8. Sect. 1.

Art. 81. l'exploitation des carrières à ciel ouvert a lieu sans permission, sous la simple surveillance de la police et avec l'observation des lois ou règlements généraux ou locaux.

Art. 82. Quand l'exploitation a lieu par galeries souterraines, elle est soumise à la surveillance de l'administration, comme il est dit au titre V.*)

*) Siehe Seite 14 in der Ann. Vergleiche ferner dieselbe Bestimmung in §. IV. der ministeriellen Instruction vom 3. August 1810 und insbesondere §. V. A. §. 7, nach welchem die Bergwerks-Ingenieure auch auf die Steinbrüche mit Tagebau zu achten haben. Letztere Verpflichtung ist allgemein ausgesprochen in Art. 40 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps: „Ils (die Ingenieure) visitent les carrières, et donnent des instructions pour la conduite des travaux, sous le rapport de la sûreté et de la salubrité.“ Durch den oben allegirten §. V. A. §. 7 der Ministerial-Instruction sind den Besitzern unterirdischer Steinbrüche bezüglich der Risse folgende Verpflichtungen auferlegt: „les exploitans doivent avoir les plans et coupes de leurs travaux tracés sur une échelle d'un millimètre pour mètre. Ils fourniront à la préfecture, tous les ans, dans le mois de janvier ou de février au plus tard, les dits plans et coupes pour être vérifiés, certifiés et déposés au bureau de l'ingénieur des mines.“ Vermitteltst Bekanntmachung vom 12. Januar 1817 (Amtsbl. 1817. Köln Nr. 4, Aachen und Coblenz 5) hat das Königl. Berg-Amt zu Düren diese Bestimmung noch besonders eingeklärt.

Schließlich soll hier noch bemerkt werden, daß die meisten Bestimmungen des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 nach dem Wortlaute des letzteren auch auf die Steinbrüche, welche unter specieller Aufsicht der Berg-Behörde stehen, Anwendung finden müssen.

In einem Publicandum vom 20. Juli 1836 (Amtsblatt 1836 von Trier Nr. 34) hat das Königl. Berg-Amt zu Saarbrücken wesentlich in diesem Sinne die

**Verordnung über die Anwendbarkeit der Verord. vom 23. April 1824 wegen
Fahrbarmachung der Schächte auf unterirdisch betriebene Steinbrüche.**

(Amtsbl. 1842. Köln Nr. 27. Aachen 31, Trier 33, Düsseldorf 34, Coblenz 37.)

Das Königl. Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 2. Juni a. c. die von uns unter dem 23. April 1824 erlassene bergpoliceiliche Verordnung wegen Fahrbarmachung der Schächte in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken auch auf die unterirdisch betriebenen Kalk- und sonstigen Steinbrüche in den genannten Bergamtsbezirken für geltend und anwendbar erklärt und bestimmt, daß diese Declaration durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden soll.

Um den Besitzern und Betreibern von unterirdischen Steinbrüchen, welche mit Schächten versehen sind oder noch versehen werden sollen, die Beobachtung dieser bergpoliceilichen Vorschrift zu erleichtern, wird die Verordnung vom 23. April 1824 hiermit wiederholt bekannt gemacht.

Vonn, den 18. Juni 1842.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die
Niederrheinischen Provinzen.

**Verordnung über die Anwendbarkeit der Verordnung v. 6. Decbr. 1825 wegen der
Einlieferung von Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke
auf die Betreiber der Steinbrüche. *)**

(Amtsblatt 1828. Trier Nr. 15, Coblenz und Köln 16, Aachen 18,
1858. Düsseldorf Nr. 5.)]

Es haben sich bei einzelnen Steinbruchs-Besitzern auf der linken Rheinseite Zweifel darüber erhoben, ob die von uns mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Herrn Frhrn. von Schudmann Excellenz, unter dem 6. December 1825 erlassene und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen publicirte Verordnung wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern der Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter u. auch auf diejenigen Steinbrüche Anwendung finde, welche nach Titel VIII. des

Betreiber der unterirdischen Kalksteinbrüche des Regierungs-Bezirktes Trier zur Aufstellung von Arbeiter-Listen, Anlegung von Zechen-Registern und Bestellung von Repräsentanten aufgefördert.

Eine Polizei-Verordnung über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel- Kies- Sand- Thon- und Lehm-Gruben, welche durch Tagebau betrieben werden, ist Seitens der Königl. Regierung zu Coblenz unter Aufhebung des Reglements vom 17. Mai 1843 für den linksrheinischen Theil ihres Bezirktes am 2. Nov. d. J. erlassen. (Amtsbt. 1858. Coblenz Nr. 48.)

*) Vergleiche die S. 123 abgedruckte Verordnung vom 22. Juni 1857 über denselben Gegenstand.

Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 der Aufsicht der Bergwerks-Behörde unterworfen sind.

Da aber diese Aufsicht, besonders so, wie dieselbe durch den Titel V. desselben Gesetzes näher bedingt wird, die Bekanntschaft der Bergwerks-Behörde mit jenen Ergebnissen des Betriebs erheischt, der Art. 36 im Französisch Kaiserlichen Decrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810 keineswegs die Steinbruchs-Besitzer von jener Verpflichtung ausnimmt, dieselben vielmehr unter dem allgemeinen Ausdrucke „exploitans“ mitbegreift: so versteht es sich von selbst, daß jene geäußerten Zweifel einiger Steinbruchsbesitzer ohne Grund sind, und daß die erwähnte Verordnung vom 6. December 1825 wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Uebersichten der Producte und Arbeiter *ic.* ebenfalls auf die Besitzer von Steinbrüchen jeder Art, welche das Gesetz unter die Aufsicht der Bergwerks-Behörde stellt, ihre Anwendung findet, und die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken angewiesen sind, allenfallsige Contraventionen dagegen Seitens der Steinbruchsbesitzer in der durch die Eingangs bezogene Verordnung angegebenen Weise zur Bestrafung in Antrag zu bringen.

Bonn, den 23. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Verordnung vom 19. Nov. 1833 wegen Abschaffung eiserner Raumnadeln (S. 85.),

Die Verordnung zur Verhütung der durch stückende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle vom 27. October 1858 (S. 108.)

finden ebenfalls auf Steinbrüche Anwendung.*)

Berg-Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche.**)

(Amtsbl. 1824. Köln Nr. 46, Coblenz 48, Aachen 63, 1825. Trier Nr. 4.)

Das nachfolgende Berg-Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche in den Königlichen Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken

*) Ueber die Arbeiter-Listen (B. v. 13. Nov. 1824) weiter unten.

**) Obgleich die Dachschiefer-Brüche nach Art. 3 in der Regel durch offenen Tagebau betrieben werden sollen, stehen dieselben gemäß der Ministerialbestimmung vom 13. Oct. 1824, dem Art. 40 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 entsprechend, dennoch unter der Aufsicht der Berg-Behörden. Die Regierung zu Trier nahm Anstand, die obige Verordnung zu publiciren, wurde aber durch Ministerial-Rescript vom 17. Dec. 1824 hierzu ausdrücklich angewiesen.

ist mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministeriums des Innern und des Bergwesens vom 13. October 1824 für zweckmäßig erkannt und dessen Bekanntmachung befohlen worden.

Bonn, den 1. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Zur möglichsten Abwendung der auf den Dachschiefer-Brüchen in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken zeitlich häufig vorgekommenen Unglücksfälle und mit Berücksichtigung und zur Ausführung der Art. 81 und 82. im Bergwerks-Gesetze v. 21. April 1810, des Art. 40. im Gesetze v. 18. November 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps und des Gesetzes über die Bergwerks-Polizei vom 3. Jan. 1813 ist es nöthig befunden worden, folgende bergpoliceiliche Vorschriften zu erlassen:

Art. 1. Alle Besitzer oder Unternehmer von Schieferbrüchen welche ihre Gewinnung fortsetzen oder eine neue eröffnen wollen, haben davon dem betreffenden Königl. Bergamte unter genauer Angabe der Dertlichkeit des Bruches Anzeige zu machen.

Art. 2. Die Anzeige muß Statt finden, für die in Betrieb befindlichen Brüche innerhalb drei Monaten von dem Datum der gegenwärtigen Bekanntmachung ab und für alle neu zu eröffnenden Brüche wenigstens einen Monat vor Eröffnung derselben.

Art. 3. Die Dachschiefer-Gewinnung soll in der Regel, wenn es thunlich und vergleichungsweise nicht zu kostbar ist, durch offenen Tagebau betrieben und ein unterirdischer Bau nur dann gestattet werden, wenn die örtlichen und die Lagerungs-Verhältnisse der einen Gegenstand der Bearbeitung abgebenden Dachschiefer-Lager dem Tagebau entgegen sind.

Art. 4. Die Arbeiten in den Brüchen müssen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht stehen. Es haben daher die Eigenthümer der Brüche binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung dem betreffenden Königl. Berg-Amte anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen oder wen sie dazu angestellt haben. In jedem Falle muß der Aufseher, unter welcher Benennung er dieses auch sein mag, bei den mit der policeilichen Aufsicht der Schieferbrüche beauftragten Königl. Bergwerks-Beamten sich über

Bezüglich des Art. 9. dieser Verordnung findet sich zu bemerken, wie in einem Erkenntnisse des Zucht-Polizei-Gerichtes zu Coblenz vom 23. Oct. 1848 mit Recht angenommen ist, daß, wenn die Nichtbefolgung der in jenem Artikel erwähnten policeilichen Anordnungen gerichtlich bestraft werden soll, letztere auf allgemeine Gesetze oder gültige Verordnungen sich gründen müssen, indem durch die Bestimmungen des erwähnten Artikels die gesetzliche Kraft des Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 nicht alterirt werden könne.

seine Qualification in Rücksicht auf den Art. 25. im Bergwerks-Policei-Gesetze vom 3. Januar 1813 gehörig ausweisen. Mehrere nahe zusammen gelegene Schiefer-Brüche können nach darüber eingeholter Genehmigung des betreffenden Königlichen Berg-Amtes unter einen Aufseher gestellt werden.

Art. 5. Die bauwürdigen Dachschiefer-Lager kommen unter so abweichenden Verhältnissen vor, daß es nicht möglich ist, allgemein passende ins Specielle gehende Vorschriften für den Betrieb der Schieferbrüche zu geben; es wird daher unter Bezugnahme auf das, was im Art. 3. dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebs mittelst offenen Tagebaues und mittelst unterirdischen Baues gesagt worden ist, hier nur im Allgemeinen festgesetzt, daß von dem betreffenden Berg-Amte viertel- oder halbjährlich ein Beamter committirt werden wird, um in Gemeinschaft mit den Eigenthümern der Brüche und insbesondere mit Zuziehung der Aufseher den Betrieb der Brüche zu verabreden, die nöthigen Sicherheits-Maßregeln zu nehmen und zugleich nachzusehen, in wie fern die bei der nächst vorhergehenden Vereisung getroffenen Anordnungen zur Ausführung gekommen sind.

Dasjenige, was hiernach über den Betrieb und die nöthigen Sicherheits-Maßregeln verabredet und bestimmt, auch niedergeschrieben worden ist, soll den angestellten Aufsehern schriftlich mitgetheilt und zur Nachachtung in ein Zechen-Register eingetragen werden.

Art. 6. Von dem angestellten Aufseher ist eine Nachweisung zu führen, in welche die Zahl der anfahrnden Arbeiter und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden müssen. Diese Nachweisung ist dem die Brüche von Zeit zu Zeit besuchenden Königlichen Beamten vorzulegen oder auf Verlangen an das vorgesezte Berg-Amt einzusenden.

Jeder Eigenthümer eines mit unterirdischen Baueu betriebenen Dachschiefer-Bruches ist verbunden, solchen durch einen ordentlichen Marktscheider aufnehmen und sowohl Situations- als Grund- und Profil-Riß davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem betreffenden Königlichen Berg-Amte zu deponiren, beide aber, so wie es das Fortrücken des Baues erfordert, von Zeit zu Zeit auf Betreiben des Berg-Amtes nachzutragen sind. Um die Zweckmäßigkeit und Gefahrlosigkeit der Baue gegen einander besser beurtheilen zu können, ist es angemessen, daß von zusammenhängenden Brüchen ein General-Riß angefertigt werde. Die Königlichen Berg-Aemter werden dadurch diese Aufnahme erleichtern, daß sie hierzu einen Königlichen Marktscheider committiren und für die Vertheilung der Kosten pro rata der Feldesgrößen und der Ausdehnung der Baue sorgen.

Art. 8. Wenn sich in einer Dachschiefer-Gewinnung ein Unglücksfall ereignet, wobei ein oder mehrere Arbeiter zu Tode oder zu bedeutenden Schaden kommen, so hat der Bruchs-Eigenthümer oder der Aufseher der Grube davon zur Stelle den den Schieferbrüchen vorgesezten

Königlichen Berg-Beamten in Kenntniß zu setzen, welcher die Sache zu untersuchen, die zur Rettung oder Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen zu treffen und über den ganzen Hergang der Sache ein Protokoll aufzunehmen und damit nach legaler Vorschrift zu verfahren hat.

Art. 9. Im Uebrigen haben die Eigenthümer der Dachschieferbrüche und ihre angestellten Aufseher allen polizeilichen Anordnungen, welche von den Königlichen Bergämtern oder von denselben beauftragten Revier-Berg-Beamten bei Gelegenheit der periodischen Befahrungen oder sonst getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten.

Art. 10. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Dispositionen im Gesetze vom 21. April 1810 Art. 93. bis 96. und im Decrete vom 3. Januar 1813 Art. 22. und 31. constatirt und den competenten Gerichtsstellen zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, so wie auch noch insbesondere die Bruchs-Eigenthümer bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstanden sind, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319. und 320. des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben und zugleich, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des bürgerlichen Gesetzes ausgesetzt bleiben.

Art. 11. Gegenwärtiges Policei-Reglement für die Dachschieferbrüche in den Bergwerks-Bezirken Düren und Saarbrücken soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Aachen, Trier, Köln und Coblenz die erforderliche Offenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

**Verordnung zur Ergänzung des Berg-Policei-Reglements für die
Dachschieferbrüche v. 16. Sept. 1824.**

(Amtsbl. 1856. Köln Nr. 55, Aachen 60, Düsseldorf 72; 1857 Trier und
Coblenz Nr. 2*)

Nachstehende Ergänzungs-Verordnung**) zu dem Berg-Policei-Reglement für die Dachschieferbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 16. September 1824:

*) Diese Verordnung ist außerdem in den Bürgermeistereien der Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier in ortsüblicher Weise besonders publicirt.

**) Ein Unglücksfall in dem Dachschieferbruche Neu-Heckenberg Nr. 13 bei Thomm, welcher ohne vorherige Anzeige wieder in Betrieb gesetzt worden war, und die Ablehnung einer Untersuchung auf Grund der Art. 1. und 10. des Berg-Policei-Reglements vom 16. Sept. 1824 durch das Landgericht zu Trier und den Appellations-Gerichtshof zu Köln sind die Veranlassung dieser Verordnung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bestimmungen des Berg-Polizei-Reglements für die Dachschieferbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 16. September 1824 zur Verhütung von Unglücksfällen nicht ausreichen, so wird hiermit auf Grund des Bergwerks-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813 zur Ergänzung dieses Reglements und unter den im Art. 10. daselbst angedrohten Strafen verordnet, was folgt:

Art. 1. Wenn ein Dachschieferbruch länger als einen Monat außer Betrieb gestanden hat, so ist der Betreiber, wenn er den Betrieb wieder eröffnen will und die Aufsicht nicht selbst führt (Art. 4 des Reglements vom 16. Sept. 1824), verpflichtet, mindestens drei Tage vorher dem angestellten Aufseher hiervon Anzeige zu machen und die Weisungen zu befolgen, welche ihm der Aufseher nach vorheriger Befahrung des Bruches in sicherheitspoliceilicher Hinsicht geben wird.

Art. 2. Ist ein Dachschieferbruch länger als sechs Monate außer Betrieb gewesen, so muß dem Revierbeamten wenigstens einen Monat vor der beabsichtigten Wiederöffnung Anzeige hiervon gemacht werden. Auch darf alsdann die Wiederöffnung des Betriebes nicht eher Statt finden, bis der Revierbeamte die Genehmigung dazu erteilt und wenn er es für erforderlich erachtet, den Bruch selbst befahren und die nöthigen Anweisungen gegeben, andernfalls aber den Aufseher oder den Betreiber, wenn dieser die Aufsicht selbst führt, mit Weisung versehen hat.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 7. October 1856.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

wird hiermit auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. November 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 26. November 1856.

C. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Berg-Polizei-Reglement für die unterirdischen Mülhsteinbrüche.*)

(Amtsblatt 1822 v. Coblenz Nr. 30.)

Das nachfolgende bergpoliceiliche Reglement für die unterirdisch im Betrieb stehenden Mülhstein-Brüche im Berg-Amts-Bezirk Düren ist

*) Dieses Reglement beziehet sich lediglich auf die unterirdischen Mülh- und Haussteinbrüche bei Niedermendig und Cottenheim, nicht auf Tuffstein-Ausgrabungen und andere als die genannten Steinarten oder auf Steinbrüche an anderen als den vorbezeichneten Orten. Erkenntniß des Landgerichtes

mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministeriums des Innern und des Bergwesens vom 29. Juni 1822 für zweckmäßig erkannt und dessen Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 11. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

* * *

Zur möglichsten Abwendung der auf den unterirdisch betriebenen Mühl- und Haussteinbrüchen bei Niedermendig und Cottenheim im Dürener Berg-Amts-Bezirk seither häufig vorgekommenen Unglücksfälle ist es nöthig befunden worden, folgende bergpoliceiliche Vorschriften zu erlassen:

1) Jeder Eigenthümer eines Steinbruchs ist verbunden, solchen durch einen ordentlichen Marktscheider aufnehmen und sowohl Situations- als Grundriß davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem Berg-Amte zu deponiren, beide aber, so wie dies das Fortrücken des Baues erfordert, von Zeit zu Zeit auf Betreiben des Berg-Amts nachzutragen sind. Um die Zweckmäßigkeit und Gefahrlosigkeit der Baue gegen einander besser beurtheilen zu können, ist es angemessen, daß ein General-Riß von sämmtlichen zusammenhängenden Brüchen angefertigt und dem Königl.

zu Coblenz vom 20. Jan. 1825, der Appellations-Kammer vom 28. Febr. 1825, des Cassations- und Revisionshofes zu Berlin vom 29. Juni 1825.

Ein ferneres auf diese Verordnung Bezug habendes Erkenntniß erließ am 23. Nov. 1824 die dritte Kammer des Landgerichtes zu Coblenz, in welchem folgende bemerkenswerthe Entscheidungsgründe vorkommen:

„In Erwägung, daß der Beschuldigte sich ferner mit den leeren Einwendungen zu decken gesucht, daß der Minister des Innern und das Ober-Berg-Amt keine Verordnungen, noch Strafgesetze erlassen könnten, und daß das Bergwerks-Gesetz nur von den Bergwerken spräche, welches auf Steinbrüche eigenmächtig nicht ausgedehnt werden dürfte; daß aber in dem vorliegenden Falle, obgleich dabei nur von Steingruben die Rede ist, jedoch solche in Betracht kommen, welche so wie die gegenwärtige ist, nach der Erklärung des Steinbruchauffsehers durch unterirdische Stollen bearbeitet und ausgegraben werden müssen (1), daß folglich bei solchen Steingruben die öffentliche Sicherheit für die Arbeiten ebenso wie bei den Erzgruben in Gefahr kommen kann, daher den ehemaligen Präfecten, nunmehr den Ober-Berg-Aemtern, unter Leitung des Ministeriums des Innern kraft des Art. 8. und 9. des besagten Gesetzes die desfallige policeiliche Aufsicht, mithin das Recht, Reglements und Verordnungen zu erlassen, übertragen worden ist,

In Erwägung, daß das Bergwerks-Gesetz in seiner ganzen Verfügung, besonders, wo die Rede von Zuwiderhandlungen und Strafen ist, hauptsächlich nur von den Eigenthümern der Gruben spricht, daß mithin auch die Einwendung des Beschuldigten, daß der Bau der Gruben den Eigenthümer nicht angehe und nur die Leier dafür zu haften hätten, daß also diese einzig ver- folgt werden könnten, zerfallen muß.“